

III. Der Lastenausgleich

Mit dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (WAG) vom 27. 3. 1952, dem Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (FG) vom 21. 4. 1952 und dem Gesetz über den Lastenausgleich (LAG) vom 14. 8. 1952 hatte der Bundestag die Lösung eines der schwierigsten Probleme, die der Krieg hinterließ, begonnen. Diesen drei Gesetzen folgte am 14. 7. 1953 das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (ASpG).

Dem Lastenausgleich war bereits 1949, vor Errichtung der Bundesrepublik, das Soforthilfegesetz des Wirtschaftsrates der amerikanischen und britischen Zone vorgegangen, das für die Länder der französischen Zone durch entsprechende Ländergesetze ergänzt wurde. Während das Soforthilfegesetz als „Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände“ zwar eine Vorstufe zu dem in Aussicht genommenen Lastenausgleich darstellte, aber doch ausschließlich soziale Hilfen vorsah, sollte die Lastenausgleichsgesetzgebung eine Neuregelung des finanziellen Verhältnisses zwischen allen Gruppen der Geschädigten und der Gesamtheit der Deutschen in der Bundesrepublik schaffen.

Der Grundgedanke

Die vom Krieg und seinen Folgen in ihrem Vermögen nicht oder weniger geschädigte Mehrheit der Bevölkerung belastete ihren Besitz, um der stärker geschädigten Minderheit den Wiederaufbau einer Existenz, eine Hilfe im Alter, eine Ausbildung der Jugendlichen, eine Wiederausstattung mit Hausrat, die Sicherung eines Arbeitsplatzes und die Beschaffung von Wohnungen zu ermöglichen. Vor allem aber sollte im Rahmen des Möglichen für die eingetretenen Verluste eine Entschädigung geleistet werden. Zu dem gleichen Zweck gewährten Bund und Länder aus ihren Haushalten Zuschüsse und — soweit dies unter Beibehaltung der finanziellen Stabilität möglich war — finanzieren die Leistungen späterer Jahre vor.

Neben den Leistungen aus den Haushalten des Bundes und der Länder stellen die Einnahmen aus den Ausgleichsabgaben, die 30 Jahre in einen Sonderfonds außerhalb des allgemeinen Bundeshaushalts fließen, die Hauptquelle für die Finanzierung der zahlreichen Eingliederungs- und Entschädigungsmaßnahmen für die Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten dar.

Die genannten Gesetze haben im Laufe der seit ihrer Verkündung vergangenen Jahre umfangreiche Änderungen erfahren. In Novellen und weiteren Gesetzen wurde versucht, Schwierigkeiten und Härten, die sich in der praktischen Anwendung ergeben hatten, zu beseitigen und darüber hinaus die vorgesehenen Leistungen zu verbessern. Insoweit sind die am 26. 7. 1957 erlassene 8. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz und die am 26. 6. 1961 erlassene 14. Novelle die bedeutungsvollsten. Die 8. Novelle erhöhte nicht nur die Sätze der Hauptentschädigung und der Hausratentschädigung erheblich, sondern leitete zugleich den Übergang von der anfänglichen Versorgungs- und Eingliederungsperiode des Lastenausgleichs in die Entschädigungsphase ein. Die 14. Novelle erhöhte die Gesamtleistungen, die nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erbringen sind, um 12 Milliarden DM, von denen allein 5 Milliarden DM für Verbesserungen der Hauptentschädigung verwendet werden.

Aus dem Soforthilfefonds und Lastenausgleichsfonds sind bis zum 31. 12. 1961 bereits 41 540 Millionen DM zur Zahlung gekommen.

Die Leistungsgruppen

Von allen Ausgleichsleistungen hat die Hauptentschädigung — d. i. die Entschädigung für die erlittenen und festgestellten Vermögensschäden — die größte Bedeutung. Sie wurde erstmalig im Rechnungsjahr 1957 bar erfüllt, nachdem eine Reihe von Jahren hindurch die Eingliederungsmaßnahmen den Vorrang vor der Entschädigung gehabt hatten. Seitdem ist das Gewicht dieser Leistung ständig gestiegen, und von dem oben genannten Gesamtbetrag von über 41 Milliarden DM sind inzwischen 2 778 Millionen DM für Hauptentschädigung in bar ausgezahlt worden. Damit ist die Hauptentschädigung jetzt in der laufenden Zahlung bereits etwa gleich hoch wie die Aufwendungen für die Kriegsschadenrente.

In der Aufgliederung der insgesamt ausgezahlten Beträge steht bisher allerdings noch die Kriegsschadenrente mit 11 327 Millionen DM an erster Stelle. Sie dient in der Form der Unterhaltshilfe der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage der Geschädigten, als Entschädigungsrente stellt sie aber bereits eine Form der Entschädigung dar. Die Kriegsschadenrente kommt Geschädigten zugute, welche wegen hohen Lebensalters oder Erwerbsunfähigkeit auf soziale Leistungen angewiesen sind. Mit ihrer Hilfe konnte dieser Geschädigtengruppe eine Besserstellung gegenüber der Fürsorge gesichert werden.

Fast der gleiche Betrag, 10 556 Millionen DM, ist dem Wohnungsbau zugeflossen, darunter 4 678 Millionen DM in Form von Aufbaudarlehen an die Geschädigten. Sein Erfolg ist zu einem wesentlichen Teil dem Lastenausgleich zu danken.

Die Ausgleichsleistung, die zweifellos den größten Kreis Geschädigter erreicht, ist die Hausratentschädigung. Sie hat echten Entschädigungscharakter, ist aber in ihrer Ausgestaltung sozial bestimmt, ihre Höhe hängt z. B. von der Größe der Familie ab. Sie wurde auf über 6,7 Millionen Anträge hin bewilligt und kann bis auf wenige Restfälle als abgewickelt gelten. Unter Einbeziehung der schon nach dem Soforthilfegesetz gezahlten Beträge und der Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds sind 8 638 Millionen DM gezahlt worden.

Der Eingliederung der Geschädigten in die Wirtschaft dienten die Aufbaudarlehen, die zur Schaffung oder Sicherung selbständiger Existenzen in der gewerblichen Wirtschaft und in freien Berufen sowie in der Landwirtschaft gewährt wurden. Für die gewerbliche Wirtschaft wurden dabei 1 984 Millionen DM, für die Landwirtschaft einschließlich der auf Grund des Bundesvertriebenenengesetzes den Ländern als Globaldarlehen zur Verfügung gestellten Mittel 1 769 Millionen DM aufgewendet. Daneben wurden 282 Millionen DM als Arbeitsplatzdarlehen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die durch Vertreibung oder Kriegssachschäden arbeitslos gewordenen oder aus diesen Gründen berufs fremd eingesetzten unselbständigen Geschädigten verwendet.

Jugendlichen Geschädigten ermöglichte die Ausbildungshilfe mit 850 Millionen DM die berufliche Ausbildung. Mit weiteren 171 Millionen DM wurden Altersheime, Jugendheime und andere soziale Einrichtungen für die Geschädigten gefördert.

Als reine Entschädigungsleistung war schon vor Erlass des Lastenausgleichsgesetzes durch das Währungsausgleichsgesetz der Ausgleich für die Verluste der Vertriebenen an Spareinlagen in Angriff genommen worden. Als Entschädigungs-

Die Leistungen aus dem Soforthilfe- und Lastenausgleichsfonds

Tabelle 29

Auszahlungen von 1949 bis 31. Dezember 1961

Leistungsart	Ausgezählte Beträge Mill. DM	davon entfallen auf										
		Vertriebene		Kriegssach- geschädigte		Einheimische Sparergeschäd.		Sowjetzonen- flüchtlinge		Sonstige Personen		
		Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	
I. Hauptentschädigung	2 778	1 764	63,5	969	34,9	—	—	—	—	45	1,6	
II. Sparenentschädigung	2 384	1 034	43,4	165	6,9	1 172	49,2	13	0,5	—	—	
III. Hausratentschädigung	8 638	4 614	53,4	3 626	42,0	—	—	338	3,9	60	0,7	
Summe I—III	13 800	7 412	53,7	4 760	34,5	1 172	8,5	351	2,5	105	0,8	
IV. Renten	1 297	820	63,2	148	11,4	329	25,4	—	—	—	—	
1. Entschädigungsrente	10 030	7 062	70,4	770	7,7	2 128	21,2	70	0,7	—	—	
Summe IV	11 327	7 882	69,6	918	8,1	2 457	21,7	70	0,6	—	—	
V. Gewerbliche Wirtschaft	1 984	1 071	54,0	620	31,2	—	—	220	11,1	73	3,7	
1. Aufbaudarlehen, Liquiditätskredite	282	239	84,8	27	9,6	—	—	11	3,9	5	1,7	
2. Arbeitsplatzarlehen	2 266	1 310	57,8	647	28,6	—	—	231	10,2	78	3,4	
Summe V	996	798	80,1	126	12,7	—	—	66	6,6	6	0,6	
VI. Landwirtschaft	773	748	96,8	—	—	—	—	25	3,2	—	—	
1. Aufbaudarlehen, Liquiditätskredite	1 769	1 546	87,4	126	7,1	—	—	91	5,2	6	0,3	
2. Stiedlungsmittel												
Summe VI												

Fortsetzung nächste Seite

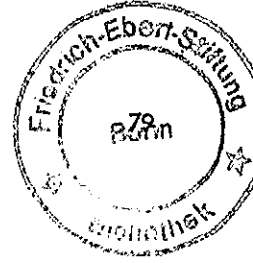
Die Leistungen aus dem Soforthilfe- und Lastenausgleichsfonds

Fortsetzung Tabelle 29

Auszahlungen von 1949 bis 31. Dezember 1961

Leistungsart	Ausgezählte Beträge Mill. DM	davon entfallen auf										
		Vertriebene		Kriegssach- geschädigte		Einheimische Sparergeschäd.		Sowjetzonen- flüchtlinge		Sonstige Personen		
		Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	Mill. DM	% Sp.1	
VII. Wohnungsbau	177	127	71,8	49	27,7	—	—	—	—	1	0,5	
1. Finanzierungshilfen	4 501	2 688	59,7	1 562	34,7	—	—	216	4,8	35	0,8	
2. Aufbaudarlehen	5 735	3 961	69,1	1 705	29,7	—	—	58	1,0	11	0,2	
3. Nachstell. Finanzierung	143	88	61,5	45	31,5	—	—	7	4,9	3	2,1	
4. Darl. an Kreditinstitute/ Beteiligungen	10 556	6 864	65,0	3 361	31,8	—	—	281	2,7	50	0,5	
Summe VII	850	676	79,5	71	8,4	—	—	98	11,5	5	0,6	
VIII. Ausbildungshilfe	201	114	56,7	62	30,8	—	—	9	4,5	16	8,0	
IX. Sonstige Maßnahmen	40 769	25 804	63,3	9 945	24,4	3 629	8,9	1 131	2,8	260	0,6	
Summe I—IX	1 023	34	3,3	—	—	3	0,3	897	87,7	89	8,7	
Darunter Härtefonds	771	448	63,3	189	24,5	39	5,1	21	2,7	34	4,4	
X. Sonstige Ausgaben	41 540*)	26 292	63,3	10 134	24,4	3 668	8,8	1 152	2,8	294	0,7	
Insgesamt												

*) Durch die Rückzahlung von Vorfinanzierungsmitteln in Höhe von 807 Mio. DM erhöhen sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds auf 42 347 Mio. DM



betrag flossen den Geschädigten 1015 Millionen DM zu. Die gleichfalls vom Ausgleichsfonds getragene Altsparentschädigung für die durch die Währungsreform eingetretenen Verluste erforderte bisher 1369 Millionen DM.

Im Rahmen des Härtefonds werden im Lastenausgleich bestimmte Personengruppen berücksichtigt, die entweder Schäden erlitten haben, die im Lastenausgleich nicht erfaßt, jedoch den dort berücksichtigten Schäden ähnlich sind, oder die wegen Nicht-Erfüllens bestimmter Voraussetzungen von Ausgleichsleistungen ausgeschlossen sind. In erster Linie kommen hier die Sowjetzonenflüchtlinge zum Zuge, deren Schäden im allgemeinen Lastenausgleich nicht berücksichtigt werden. An Härtefondsleistungen sind bisher 1023 Millionen DM ausgezahlt worden, die in den oben genannten Leistungen bereits berücksichtigt sind.

(Die für die Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegssachgeschädigten aufgewandten Leistungen bis zum 31. 12. 1961 sind aus der Tabelle 29 zu ersehen.)

IV. Der finanzielle Gesamtaufwand der öffentlichen Hand

Bund, Länder und Gemeinden haben für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte vielseitige Leistungen erbracht. Die hierfür aufgewandten Kosten lassen sich allerdings statistisch nur zum Teil erfassen, zumal im allgemeinen eine Verbuchung von Ausgaben nach Personenkreisen nicht vorgenommen worden ist.

Nur bei den Leistungen für Vertriebene und Flüchtlinge ist eine genauere Aufstellung möglich. Sie sind in der Tabelle 30, zum Teil auf Schätzungen beruhend, angegeben. Hierbei ist nach den Leistungen unterschieden, die unmittelbar an Vertriebene und Flüchtlinge gezahlt werden, wie Renten oder Aufbaudarlehen, und solchen, die an Dritte (z. B. Wohnungsbaugesellschaften) zugunsten von Vertriebenen und Flüchtlingen gehen. Eine andere Kategorie umfaßt Ausgaben, die unabhängig von der Eigenschaft der Empfänger als Geschädigte oder Nichtgeschädigte getätigt werden, so wenn Vertriebene dem Personenkreis z. B. der Fürsorgeempfänger oder Kriegssopfer angehören. Nicht vergessen werden darf ferner, daß die öffentliche Hand, darunter in erheblichem Ausmaß die Gemeinden, große Ausgaben zu leisten hatte, um den durch den Zustrom der Vertriebenen und Flüchtlinge verstärkten Aufwand zu decken. Diese sogen. „indirekten Vertriebenen- und Flüchtlingskosten“ umfassen auch noch Beträge anderer Programme, soweit sie Vertriebenen und Flüchtlingen zugute gekommen sind.

Zählt man die Ausgaben für die vier Kategorien zusammen — wogegen allerdings in methodischer Hinsicht gewisse Vorbehalte berechtigt erscheinen —, so bemißt sich der Gesamtaufwand von Bund, Ländern und Gemeinden für Vertriebene und Flüchtlinge im Zeitraum 1949 bis 1960 auf etwa 73 Milliarden DM.

Leider können die entsprechenden Leistungen für Kriegssachgeschädigte auch nicht annähernd in Zahlenwerten angegeben werden, weil die Ausgaben nach Personenkreisen nur zum Teil verbucht worden sind und eine Berechnung von Anteilen an den allgemeinen Haushaltsausgaben wegen des Fehlens von Zahlen aller Kriegssachgeschädigten nicht möglich ist. Beim Lastenausgleich sind die Ausgaben für die Kriegssachgeschädigten und die einheimischen Sparergeschädigten gesondert erfaßt; sie betragen von 1949 bis 1960 rund 12,7 Milliarden DM.

Tabelle 30

Finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand für Vertriebene und Flüchtlinge von 1949 bis 1960

(zum Teil geschätzt)

Milliarden DM

A. Unmittelbare Leistungen an Vertriebene und Flüchtlinge

1. Renten		
a) Kriegsschadenrente des Lastenausgleichs	6,97	
b) Auslands- und Fremdreten	5,05	12,02
<hr/>		
2. Entschädigungszahlungen des Lastenausgleichs		
a) Hauptentschädigung	0,97	
b) Sparerechtschädigung	1,01	
c) Hausratsentschädigung	4,81	6,79
<hr/>		
3. Gewerbliche Wirtschaft		
a) Aufbaudarlehen des Lastenausgleichs	1,15	
b) Sonstige Kredite	0,94	
c) Zuschüsse	0,04	2,13
<hr/>		
4. Landwirtschaft		
a) Aufbaudarlehen des Lastenausgleichs	0,87	
b) Sonstige Kredite	2,61	
c) Zuschüsse	0,23	3,71
<hr/>		
5. Wohnungsbau		
Aufbaudarlehen des Lastenausgleichs		2,68
<hr/>		
6. Ausbildungshilfe		
Zuschüsse		0,86
<hr/>		
A zusammen		28,19

B. Mittelbare Leistungen zu Gunsten von Vertriebenen und Flüchtlingen

1. Nachstellige Finanzierung des Wohnungsbaus	13,60
2. Arbeitsplatzdarlehen des Lastenausgleichs	0,25
3. Förderung von Heimen	0,11
4. Lagerunterhaltung, Umsiedlungstransporte, Auswanderung	2,1
5. Vorfinanzierungskosten des Lastenausgleichs	0,42
B zusammen	16,5

C. Zahlungen an Vertriebene und Flüchtlinge als Zugehörige zu folgenden Personenkreisen:

1. Fürsorgeempfänger	5,8
2. Verdrängte Beamte nach dem Gesetz zu Art. 131 GG	5,7
3. Kriegsoffer	8,2
4. Heimkehrer	0,3
5. Arbeitslosenhilfe-Empfänger	4,0
C zusammen	24,0

D. Sogen. „indirekte Vertriebenen- und Flüchtlingskosten“

Hierin u. a.: Öffentlicher Aufwand für Schulen, Krankenhäuser, Wasserversorgung usw., der durch Zustrom von Vertriebenen und Flüchtlingen notwendig wurde. — Regionale Förderung und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, soweit sie auch Vertriebenen und Flüchtlingen zugute kommen. — Mittelbare Hilfen, wie z. B. kulturelle Betreuung, Suchdienst.

D zusammen **3,9**

Leistungen insgesamt für Vertriebene und Flüchtlinge (A—D) **rd. 73 Milliarden DM**

V. Die Organisationen der Vertriebenen, der Flüchtlinge und der Kriegsgeschädigten

Der Ursprung aller bestehenden Zusammenschlüsse der Vertriebenen, der Flüchtlinge und der Kriegsgeschädigten geht auf die Zeit des Kriegsendes zurück. Die Keime zu den Organisationen sind schon während der Vertreibung gelegt worden. Die Gestaltung weist vom ersten Tag an ein äußerst mannigfaltiges Bild auf, da in dem zusammengebrochenen Deutschland überall improvisiert werden mußte. Bei aller Unterschiedlichkeit im Ansatz zeigte sich bald das Bestreben nach überörtlichen Zusammenschlüssen. Da aber die Besatzungsbehörden das Koalitionsrecht für die Vertriebenen und Flüchtlinge aufgehoben hatten, konnte der große Zusammenschluß zunächst nicht ausreifen. Die aus der Not gewonnene Erfahrung und die mit ihr gepaarte Geduld verliehen diesen Massen jedoch die Kraft, über die erzwungene Zersplitterung hinweg für das Ganze einzutreten. Ihr Bekenntnis zur Bundesrepublik manifestiert sich sichtbar in der Beteiligung an deren Aufbau. Ihre gesamtdeutsche Gesinnung wirkt ausstrahlend, ebenso ihre Europabereitschaft.

Mit der Auflockerung und noch mehr mit der Aufhebung des Koalitionsverbotes 1948/49 setzte der Zusammenschluß in Westdeutschland ein. Es bildeten sich als Säulen im Organisationsbild heraus: die Landsmannschaften, die Interessenverbände, die berufsständischen Organisationen, die kulturellen Zusammenschlüsse, die Organisationen der Kriegsgeschädigten. Die Flüchtlinge bauten ihre Zusammenschlüsse in Analogie zu den Vertriebenenverbänden auf. Hervorzuheben ist, daß die Verbände bei entscheidenden Anlässen immer geschlossen auftreten, wie etwa bei der Verkündung der Charta der deutschen Heimatvertriebenen, beim Lastenausgleich, beim Bekenntnis zum Recht auf Heimat und Selbstbestimmung.

Der Zusammenschluß des Verbandes der Landsmannschaften (VdL) und des Bundes der vertriebenen Deutschen (BvD) wurde am 14. 12. 1958 in Berlin durch die Konstituierung des Bundes der Vertriebenen, Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände (BdV) abgeschlossen.

Die Vereinigten Landsmannschaften Mitteldeutschlands (VLM) und der Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge stehen im Gespräch über die Zusammenführung der beiden Verbände.

Die Interessen der einheimischen Geschädigten werden durch den Zentralverband der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten in Stuttgart und durch den Zentralverband der deutschen Haus- und Grundbesitzer in Düsseldorf vertreten.

Die alljährlich wiederkehrenden Großkundgebungen der Verbände finden zunehmende Beachtung in der Weltöffentlichkeit. Die dabei gezeigte maßvolle Haltung setzt sich klärend durch. Immer stärker entwickelt sich das gute Einvernehmen zwischen Vertriebenen, Flüchtlingen und Einheimischen. Es wird beispielsweise am Tag der deutschen Einheit (17. Juni) und am Tag der Heimat sichtbar. Insbesondere die Jugend hat den Anschluß an die Einheimischen gefunden.

Die Heimatgemeinde hat sich als starkes Element der Bindung, auch in der Vertreibung, erwiesen. Die Treffen der alten Gemeinde- und Kreisangehörigen weisen Teilnehmer bis zu 75 v.H. der in der Bundesrepublik lebenden Gemeindemitglieder auf.

Das Netz der Patenschaften konnte weiter ausgedehnt werden; Länder, Landkreise, Städte und Gemeinden sind deren Träger.

Die Mitarbeit der Verbände auf allen Ebenen der Verwaltung ist aus dem Leben der Bundesrepublik nicht mehr wegzudenken. Die Träger der meist ehrenamtlichen Arbeit in den Verbänden haben sich als verlässliche Stützen unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens bewährt.

Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß die Kirchen beider Konfessionen in der Zeit des Koalitionsverbots den heimatlos gewordenen Massen Kontakte ermöglicht und ihnen Hilfe gewährt haben.

Die deutschen Vertriebenen und Flüchtlinge stehen zur weltweiten Gemeinschaft ihrer Schicksalsgenossen in allen Ländern, mit denen sie für das Selbstbestimmungsrecht, für die Ächtung der Vertreibung und für den Frieden eintreten.

In der Stuttgarter „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ vom 5. August 1950 wurde der Verzicht auf Rache und Vergeltung feierlich proklamiert. Sie schließt mit den Worten:

„Wir rufen Völker und Menschen auf, die guten Willens sind, Hand anzulegen ans Werk, damit aus Schuld, Unglück, Leid, Armut und Elend für uns alle der Weg in eine bessere Zukunft gefunden wird.“